

Anlage 3 AHundV — (zu § 5 Absatz 4 Satz 1)

Assistenzhundeverordnung

Stand: 01.03.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 2452)

Attest

Ein Attest zur Vorlage bei der Ausbildungsstätte nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und dem Prüfer nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 muss folgende Angaben enthalten:

1. Ausstellende Tierärztin/ausstellender Tierarzt,
2. Angaben zur Hundehalterin/zum Hundehalter: Name, Vorname, Anschrift,
3. Angaben zum Hund: Name, Rasse, Geschlecht, Mikrochip-Nummer und Wurfstag,
4. Grund der Vorstellung,
5. eine Bestätigung, dass der Hund am Tag der Untersuchung die zur Ausbildung und zum Einsatz als Assistenzhund erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt,
6. eine Angabe darüber, ob die gesundheitliche Eignung am Tag der Untersuchung auf eine Assistenzhundart nach § 3 Absatz 1 begrenzt ist,
7. Ort und Datum der Ausstellung,
8. Unterschrift der verantwortlichen Tierärztin/des verantwortlichen Tierarztes und
9. Bestätigung, dass dem Attest der Befunderhebungsbogen sowie ggf. Untersuchungsergebnisse weiterführender Untersuchungen beiliegen.

Zitiervorschlag: Anlage 3 AHundV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AHundV/anlage-3>